vorzulegen, das zweite beim Commissariate des Wohnortes zu hinterlegen, beziehungsweise demselben zu übermitteln ist.

§. 31.

Das Sanitäts-Departement, welches die Generalevidenz bezüglich dieser Prostituirten führt, trifft auch die entsprechende Veranlassung wegen Durchführung der regelmäßigen ärztlichen Untersuchung, für welche die Prostituirte keinerlei Gebühr zu entrichten hat. Bei allfälliger Verabsäumung des rechtzeitigen Erscheinens vor dem mit der Untersuchung betrauten Polizeiarzte hat derselbe im Wege des Domicils-Commissariates die Vorführung der zu Untersuchenden im Sinne des §. 9 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, ohne Verzug zu veranlassen. Der jeweilige Wohnungswechsel ist vom Sanitäts-Departement im Einvernehmen mit dem Untersuchungsarzte von amtswegen in Evidenz zu halten.

§. 32.

Wenn das Erkenntnis aus einem der oben (§. 29) angeführten Gründe seine Giltigkeit verliert, hat das Commissariat des Wohnortes dem Sanitäts-Departement behufs Außer-Evidenzstellung der Prostituirten entsprechend zu berichten.

VIII. Besondere Behandlung sogenannter discreter Prostituirten.

§. 33.

Die Polizeibehörde kann in besonderen Fällen einzelnen Prostituirten gewisse, unten angeführte Ausnahmsbegünstigungen gewähren. Die Voraussetzungen hiefür sind:

1. dass die Prostituirte eine eigene, wenn auch nicht eine Jahreswohnung innehat, die sie nicht mit anderen Prostituirten theilt,
2. dass sie sich freiwillig der regelmäßigen polizeiärztlichen Untersuchung unterwirft,
3. dass sie freiwillig auf die Ausübung jedes Gassenstriches Verzicht leistet.

Die Anmeldung seitens einer solchen sogenannten discreten Prostituirten kann beim Commissariate ihres Wohnortes und beim Vorwalten besonderer rücksichtswürdiger Umstände auch bei einem fremden Commissariate erfolgen. In letzterem Falle hat sich das betreffende Commissariat mit dem Domicils-Commissariate über die persönlichen Verhältnisse der Frauensperson ins Einvernehmen zu setzen.

§. 34.

Die solchen Prostituirten zu gewährenden Begünstigungen bestehen darin, dass dieselben von der Verpflichtung zum Besitze eines Gesundheitsbuches enthoben werden können, sowie dass ihnen die Geheimhaltung ihrer behördlichen Überwachung und im allgemeinen eine discrete Behandlung zugesichert werden kann.

Im Sinne dieser Geheimhaltung der behördlichen Überwachung ist insbesondere bei den erforderlichen Erhebungen und bei dem eventuell zu pflegenden Einvernehmen mit dem Commissariate des Wohnsitzes mit der entsprechenden Rücksicht vorzugehen und es hat auch die Verständigung der Heimatsgemeinde (§. 7) zu entfallen; im Falle einer späteren gerichtlichen Leumundsrequisition ist sich auf die Mittheilung der speciellen Leumundsdaten zu beschränken.

§. 35.

Das Commissariat, welches einer sich dortselbst meldenden Frauensperson bei Vorhandensein der Voraussetzungen diese Begünstigungen gewährt, hat mit derselben ein Verpflichtungsprotokoll aufzunehmen, welches die Unterwerfung unter die regelmäßige sanitätspolizeiliche Untersuchung, den Verzicht auf jeden Gassenstrich, weiters die Verpflichtung zur Anzeige des jeweiligen Wohnungswechsels an den Untersuchungsarzt, endlich die Erklärung, im Falle der syphilitischen Erkrankung sich der Spitalsbehandlung zu unterziehen, zu enthalten hat.

Das Verpflichtungsprotokoll ist mit einem Pare des anzulegenden (mit „D" zu bezeichnenden) Vormerkblattes dem Sanitäts-Departement der Polizei-Direction vorzulegen; das zweite Pare des Vormerkblattes ist zu hinterlegen, beziehungsweise dem Domicils-Commissariate zu übersenden. Das Sanitätsdepartement, welchem die Führung der Generalevidenz bezüglich dieser Prostituirten obliegt, veranlasst die Durchführung der regelmäßigen sanitätspolizeilichen Untersuchung durch einen zu bestimmenden Polizeiarzt.

Der Untersuchungsarzt hat von dem ihm seitens der Prostituirten angezeigten Wohnungswechsel die Meldung an das Sanitäts-Departement zu erstatten, welches seinerseits dem betreffenden Commissariate hievon die Mittheilung macht, damit dasselbe das Vormerkblatt vom früheren Domicils-Commissariate requirire.

§. 36.

Bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen ist gegen die Prostituirte mit der Entziehung der gewährten Begünstigungen vorzugehen.

Die Betreffende ist je nach Umständen entweder unter die normale sittenpolizeiliche Controle zu stellen oder ganz außer Evidenz zu bringen; in letzterem Falle ist sie in das Verzeichnis der unter dem Verdachte der geheimen Prostitution stehenden Personen (§. 42) aufzunehmen und entsprechend zu behandeln.

IX. Maßnahmen zur Bekämpfung der geheimen Prostitution.

§. 37.

Mit Rücksicht auf die in sanitäts- und sittenpolizeilicher Beziehung sich ergebenden schweren Nachtheile, welche die sogenannte geheime oder wilde Prostitution mit sich bringt, hat die Polizeibehörde ihr besonderes Augenmerk auf die thunlichste Eindämmung dieses Übelstandes zu lenken und dahin zu wirken, dass jede sich thatsächlich der Prostitution ergebende Frauensperson der regelmäßigen ärztlichen Untersuchung (§§. 8, 29—32, 33—36) unterstellt werde.

Zur Eruirung der geheimen Prostituirten dienen periodisch vorzunehmende Streifungen, Revisionen suspecter Schanklocalitäten, die Überwachung der unter dem Deckmantel eines ordentlichen Berufes die Prostitution ausübenden Frauenspersonen, die Erhebungen auf Grund einlaufender Anzeigen und die Evidenthaltung der vacirenden weiblichen Dienstboten.

§. 38.

Zur Aufgreifung von der Prostitution verdächtigen Frauenspersonen sind in jedem Commissariatssprengel wöchentlich mehrere Streifungen, in territorial ausgedehnten Bezirken in verschiedenen Bezirkstheilen gleichzeitig, vorzunehmen. Öffentliche Parkanlagen,